

**II-4425 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 2296 IJ

Anfrage

1988-06-08

der Abgeordneten Dr. Schranz, Mag. Brigitte Ederer, Ing. Nedwed
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Justiz
betrifft Erfahrungen bei der Vollziehung der Wiederbetätigungsverbote

Für die unterfertigten Anfragesteller war die fünfzigste Wiederkehr jener Tage, an denen in Österreich das für so viele Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortliche nationalsozialistische Regime errichtet wurde, Anlaß, sich mit der Vollziehung der Verbote der Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinne zu beschäftigen. Sie richteten daher bereits im März I.J. an den Herrn Bundesminister für Inneres eine Anfrage (Nr. 1900/J) nach den in den Jahren 1984 bis 1987 erfolgten Anzeigen sowohl aufgrund des Verbotsgegesetzes wie auch aufgrund des im Jahre 1986 geschaffenen verwaltungsstrafrechtlichen Wiederbetätigungsverbotes. Dies in der Erkenntnis, daß die Zahl der Verletzungen dieser Straftatbestände wie auch die Intensität mit der sie verfolgt werden, unter anderem auch Zeugnis für die Vergangenheitsbewältigung in Österreich ablegen. Der Herr Bundesminister für Inneres beantwortete in weiterer Folge auch die Fragen nach der Zahl der gemäß dem Verbotsgegesetz wie auch der gemäß dem verwaltungsstrafrechtlichen Wiederbetätigungsverbotes gemäß Art. IX EGVG erfolgten Anzeigen. Um ein vollständiges Bild zu erhalten, ist jedoch auch ein Überblick notwendig, in wievielen Fällen aufgrund der erfolgten Anzeigen gemäß § 3 Verbotsgegesetz tatsächlich Verfahren eingeleitet wurden und wieviele hievon zu Verurteilungen führten. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher die nachstehende

Anfrage:

1. In wievielen Fällen wurde in den Jahren 1984 bis 1987 aufgrund von Anzeigen gemäß § 3 des Verbotsgegesetzes Verfahren eingeleitet?

-2-

2. In wievielen Fällen erfolgte eine Verurteilung?
3. Welche Strafen wurden hiebei im Durchschnitt ausgesprochen?
4. In wievielen Fällen und aus welchen Gründen wurden gegebenenfalls Verfahren aufgrund von Anzeigen gemäß § 3 des Verbotsgesetzes eingestellt?